

Elterninformation über das Entschuldigungs- und Beurlaubungsverfahren

Besuchspflicht des Unterrichts sowie aller sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen:

Grundsätzlich ist Ihr Kind gem. § 3 Abs. 1 u. 3 SchulG RLP i. V. m. § 33 Abs. 1 ÜSchO RLP verpflichtet, den Unterricht und alle sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen; **das gilt auch für Klassen- und Studienfahrten.**

§ 3 Abs. 1 SchulG RLP: Die Schülerinnen und Schüler nehmen in der Schule ihr Recht auf Bildung und Erziehung wahr.

§ 3 Abs. 3 SchulG RLP: Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, vom schulischen Bildungs- und Erziehungsangebot verantwortlich Gebrauch zu machen. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung.

§ 33 Abs. 1 ÜSchO RLP: Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht und die sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen.

Unverzügliche Information der Schule bei Fehlen Ihres Kindes:

Ist Ihr Kind unvorhergesehen an dieser Verpflichtung verhindert, müssen Sie gem. § 37 Abs. 1 1 ÜSchulO RLP **unverzüglich die Schule informieren**; das kann telefonisch oder durch Vorsprache im Sekretariat geschehen.

(§ 37 Abs. 1 S. 1 ÜSchO RLP: Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern die Schule unverzüglich zu benachrichtigen [...].)

Schriftliches Darlegen der Fehlgründe spätestens am dritten Fehltag:

Spätestens am dritten Fehltag müssen Sie gem. § 37 Abs. 1 1 ÜSchulO RLP die Gründe des Fehlens schriftlich darlegen; das können Sie in einem formlosen Schreiben oder durch ein Formular – zu finden unter „Downloads/ FormulareRS+“ – tun.

(§ 37 Abs. 1 S. 1 ÜSchO RLP: Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern [...] die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen.)

Einfordern zusätzlicher Nachweise von Seiten der Schule:

Die Schule kann gem. § 37 Abs. 1 2 ÜSchulO RLP die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, verlangen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Ihr Kind

eine angekündigte Testierung versäumt.

(§ 37 Abs. 1 S. 2 ÜSchO RLP: Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.)